Deutscher Bundestag **Drucksache 18/792**

18. Wahlperiode 12.03.2014

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

zu dem Antrag der Abgeordneten Harald Ebner, Renate Künast, Nicole Maisch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/578 –

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/110/EG des Rates über Honig KOM(2012) 530 endg.; Ratsdok. 13957/12

hier: Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes

Wahlfreiheit für Verbraucherinnen und Verbraucher herstellen – Honig mit gentechnisch veränderten Bestandteilen kennzeichnen

A. Problem

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 6. September 2011 in der Rechtssache C-442-09 („Honig-Urteil“) festgestellt, dass Honig, der Pollen mit gentechnisch verändertem Erbgut und gentechnisch veränderten Proteinen enthält, ein Lebensmittel mit Zutaten, die aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) hergestellt wurden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 darstellt. Die Europäische Kommission hat am 21. September 2012 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2001/101/EG über Honig („Honig-Richtlinie“) vorgelegt. Darin soll Pollen allgemein – und damit auch der Pollen von gentechnisch veränderten Pflanzen – als „natürlicher Bestandteil“ von Honig eingestuft werden. Nach Auffassung der Europäischen Kommission wäre dadurch eine Kennzeichnung von Honig, der Pollen zugelassener gentechnisch veränderter Pflanzen enthält, nicht mehr erforderlich.

Mit dem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, sich in den Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission über die geplante Änderung der „Honig-Richtlinie“ dafür einzusetzen, dass die Kennzeichnungspflicht im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 von Honig, der Pollen von gentechnisch veränderten Pflanzen

enthält, entsprechend dem Urteil des EuGH in der „Honig-Richtlinie“ klargestellt wird.

Falls dieses Ziel in den Trilogverhandlungen nicht erreicht werden kann, soll sich die Bundesregierung dort dafür einsetzen, dass in der geplanten Änderung der „Honig-Richtlinie“ darauf verzichtet wird, eine Festlegung zu treffen, dass es sich bei Pollen gentechnisch veränderter Pflanzen in Honig um einen „natürlichen Bestandteil“ handelt. Die Bundesregierung soll die Änderung der „Honig-Richtlinie“ im Rat der Europäischen Union ablehnen, falls nicht auf diese Festlegung verzichtet wird.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 18/578 abzulehnen.

Berlin, den 12. März 2014

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Gitta Connemann
Vorsitzende

Kees de Vries Berichterstatter	**Elvira Drobinski-Weiß** Berichterstatterin	**Dr. Kirsten Tackmann** Berichterstatterin

Harald Ebner
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Kees de Vries, Elvira Drobinski-Weiß, Dr. Kirsten Tackmann und Harald Ebner

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 17. Sitzung am 20. Februar 2014 den Antrag auf **Drucksache 18/578** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 6. September 2011 in der Rechtssache C-442-09 („Honig-Urteil“) festgestellt, dass Honig, der Pollen mit gentechnisch verändertem Erbgut und gentechnisch veränderten Proteinen enthält, ein Lebensmittel mit Zutaten, die aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) hergestellt wurden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 darstellt.

Die Europäische Kommission (Kommission) hat am 21. September 2012 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2001/101/EG über Honig („Honig-Richtlinie“) vorgelegt. Darin soll Pollen allgemein – und damit auch der Pollen von gentechnisch veränderten Pflanzen – als „natürlicher Bestandteil“ von Honig eingestuft werden. Nach Auffassung der Kommission wäre dadurch eine Kennzeichnung von Honig, der Pollen zugelassener gentechnisch veränderter Pflanzen enthält, nicht mehr erforderlich. Dies würde nach Ansicht der Antragsteller auch für sortenreinen Rapshonig gelten, der ihrer Darstellung nach praktisch vollständig auf Grundlage von gentechnisch verändertem Raps erzeugt wurde und damit fast ausschließlich dessen Pollen enthält.

Die Frage, ob der Eintrag von Pollen gentechnisch veränderter Pflanzen in Honig „technisch nicht zu vermeiden“ sei im Sinne von der Verordnung (EG) 1829/2003, ist nach Auffassung der Antragsteller zu verneinen, solange noch nicht alles Mögliche unternommen wurde, um den Eintrag von Pollen gentechnisch veränderter Pflanzen in den Honig zu minimieren, zum Beispiel durch die Festlegung und Einhaltung eines ausreichend großen Mindestabstands zwischen dem Bienenstock und dem Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen.

Das Anliegen der Kommission, eine Klarstellung zur Kennzeichnung von Honig, der Pollen gentechnisch veränderter Pflanzen enthält, zu treffen, wird nach Ansicht der Antragsteller mit der von der Kommission vorgeschlagenen Änderung nicht erreicht.

Mit dem Antrag auf Drucksache 18/578 soll die Bundesregierung aufgefordert werden, sich in den Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament und der Kommission über die geplante Änderung der „Honig-Richtlinie“ dafür einzusetzen, dass die Kennzeichnungspflicht im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 von Honig, der Pollen von gentechnisch veränderten Pflanzen enthält, entsprechend der Intention des EuGH im „Honig-Urteil“ in der „Honig-Richtlinie“ klargestellt wird. Um Wahlfreiheit für die Verbraucherinnen und Verbraucher zu gewährleisten, sollte laut der Antragsteller ein Weg gefunden werden, um erkennbar zu machen, ob Honig gentechnisch veränderten Pollen enthält oder nicht.

Falls dieses Ziel von der Bundesregierung in den Trilogverhandlungen nicht erreicht werden kann, soll diese sich dort dafür einsetzen, dass in der geplanten Änderung der „Honig-Richtlinie“ darauf verzichtet wird, eine Festlegung zu treffen, dass es sich bei Pollen gentechnisch veränderter Pflanzen in Honig um einen „natürlichen Bestandteil“ handelt. Die Bundesregierung soll die Änderung der „Honig-Richtlinie“ im Rat der Europäischen Union ablehnen, falls in dem zur Abstimmung gestellten Vorschlag nicht auf diese Festlegung verzichtet wird.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 9. Sitzung am 12. März 2014 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung von einem Mitglied der Fraktion der CDU/CSU und von einem Mitglied der Fraktion der SPD empfohlen, den Antrag auf Drucksache 18/578 abzulehnen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Antrag auf Drucksache 18/578 in seiner 5. Sitzung am 12. März 2014 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, sie wolle die Debatte auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse führen. Nur so könnten unnötige Ängste und Vorbehalte bei den Bürgerinnen und Bürgern abgebaut werden. Fakt sei, dass Pollen ein unvermeidbarer natürlicher Bestandteil des Honigs sei und nicht eine Zutat, die von den Bienen absichtlich nachträglich beigefügt werde. Die Bienen sammelten von Natur aus Nektar, Honigtau und Pollen, ein Vorgang, der vom Imker nicht wie bei einer Zutat beeinflusst werden könne. Fakt sei aber auch, dass das Gentechnikrecht der EU eine Kennzeichnung GVO-veränderter Lebensmittel verlange. Alle Lebensmittel, die einen GVO-Gehalt von mehr als 0,9 % aufwiesen, würden ausgezeichnet. Der Pollengehalt von Honig liege aber maximal bei 0,01 bis 0,5 Gramm, im Normalfall ungefähr bei 0,03 Gramm. Damit sei eine Kennzeichnung nicht erforderlich. Mit der Entscheidung der Kommission als Konsequenz aus dem „Honig-Urteil" des EuGH bestehe endlich Klarheit über den rechtlichen Status von Pollen. Pollen aus GVO ohne EU-Zulassung seien weiterhin in Honig, wie in allen anderen Lebensmitteln, nicht zugelassen. Hier gelte weiterhin die sogenannte Nulltoleranz. Damit halte sich der Vorschlag der Kommission an die Vorgabe des EuGH, dass im Honig nur gentechnisch veränderte Pollen enthalten sein dürfen, die in der EU als Lebensmittel zugelassen seien. Die gesundheitliche Unbedenklichkeit dieser GVO sei im Rahmen der EU-Zulassungsverfahren seitens der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) bereits bewiesen worden.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, nach ihrer Auffassung entspreche der Verzicht auf eine Kennzeichnungspflicht für Honig mit GVO-Pollen nicht dem Anspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher auf Wahlfreiheit und Transparenz. Auch die Fraktion der SPD sei für die Definition von Pollen als Zutat und für die Kennzeichnung von Honig mit GVO-Anteilen eingetreten – die nicht nur Verbraucher, sondern auch die deutschen und europäischen Imker schütze. Die Mehrheit des Europäischen Parlaments und der Mitgliedstaaten der EU habe sich aber leider anders positioniert. Die Kennzeichnungspflicht selbst sei nicht Gegenstand der Trilogverhandlungen gewesen, die im Übrigen bereits abgeschlossen seien. Deshalb lehne die Fraktion der SPD den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab. Auch über die Definition von Pollen als natürlichem Bestandteil von Honig sei leider bereits Einigkeit zwischen den verhandelnden Parteien erzielt worden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** verdeutlichte, gerade bei Honig, der ein besonders gesundes Lebensmittel sei und bei dem es sich um ein sehr sensibles Produkt handele, erwarteten die Verbraucherinnen und Verbraucher völlig zu Recht, dass Wahrheit und Klarheit bei dessen Kennzeichnung Anwendung fänden. Die Verbraucherinnen und Verbraucher wünschen, dass sie auf dem Etikett eines Honigs lesen können, ob der Honig unter Benutzung von Gen-Pollen produziert worden sei oder nicht. Der Vorschlag der Kommission zur Änderung der „Honig-Richtlinie" würde im Gegenteil dazu führen, dass Honig mit Gen-Pollen nicht als solcher gekennzeichnet werden müsste, da der Anteil der Pollen im Honig im Durchschnitt ca. 0,5 Prozent betrage und somit stets unter die 0,9 Prozent-Kennzeichnungsgrenze bei GVO fiele. Daher müsse die Intention des Urteils des EuGH, dass Honig entsprechend gekennzeichnet werden müsse, wenn er Bestandteile von für Honig nicht zugelassene GVO enthalte, in der „Honig-Richtlinie" umgesetzt werden. Dieser Intention folge die Fraktion DIE LINKE. vollständig. Insofern bestehe jetzt zudem die Aufgabe, dass entsprechend des Urteils des EuGH die Kennzeichnungsregelungen angepasst werden müssten. Sie werde dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zustimmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** legte dar, der EuGH habe 2011 festgestellt, dass Pollen von gentechnisch veränderten Pflanzen wie eine Zutat zu werten sei und Honig mit solchem Pollen gekennzeichnet werden müsse. Der Vorschlag der Kommission zur Änderung der sogenannten Honig-Richtlinie

würde diese Kennzeichnungspflicht aushebeln und damit die Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher zunichte machen. Selbst ein kanadischer Rapshonig, der weitestgehend auf Basis von Gen-Raps erzeugt werde, wäre im Regal nicht erkennbar. Mit dem Antrag auf BT-Drucksache 18/578 solle die Bundesregierung verpflichtet werden, auf Ebene der EU im Sinne des Verbraucherschutzes zu verhandeln, wie es in der letzten Wahlperiode auch der Bundesrat gefordert habe.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Berlin, den 12. März 2014

Kees de Vries
Berichterstatter

Elvira Drobinski-Weiß
Berichterstatterin

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Harald Ebner
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333